Merkblatt Unterstützungsmassnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (COVID-Verordnung Kultur). Sie sind für zwei Monate befristet (bis 20. Mai 2020).

Kulturschaffende können für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Gesuche sind wenn möglich bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Wohnsitz des Kulturschaffenden einzureichen, für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton Schwyz bei der Kulturförderung Kanton Schwyz.

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende
Gesuchsteller/in:

- ist eine natürliche Person.
- ist als Selbständigerwerbende/r hauptberuflich tätig in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen
    - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, Sänger, Chöre, Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik und Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
    - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros.
    - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung, Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
    - Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotographie) und deren Vermittlung; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
    - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung; nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.

  - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen; nicht erfasst ist der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- hat Wohnsitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird.
- hat einen finanziellen Schaden in Verbindung mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder Betriebsschliessungen, verursacht durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden ist. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitarischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsausfall-entschädigung der AHV/IV gemäss COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Pro Kulturschaffende/r ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein/e Kulturschaffende/r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

Gesuchsbeilagen
Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:
- Schadensberechnung. Die Schadensberechnung kann angefallene Kosten wie auch entgangene Einnahmen umfassen *(obligatorisch)*
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets *(sofern vorhanden)*
- bei Betriebsschliessung: Betriebsbudget des Jahres 2020 *(obligatorisch)*
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) *(soweit möglich)*
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung und/oder Entschädigung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)
- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende/r mit AHV-Ausgleichskasse *(obligatorisch)*
- Unterlagen zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Kulturschaffende/r (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen) *(obligatorisch)*
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) *(auf Anfrage)*

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

Prioritäten, kein Rechtsanspruch
Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Subsidiarität
Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert.

Selbständigerwerbend, hauptberuflich
Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist. Nicht erforderlich ist, dass der/die Kulturschaffende ausschliesslich als Selbständigerwerbende/r tätig ist. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen Arbeitnehmerstatuts haben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten im Kultursektor. Sowohl als Selbständigerwerbende/r wie auch als Angestellte/r. Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den/die Kulturschaffenden beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).

Schaden und Schadensminderung
Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende erlitten haben. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.
Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Die Ausfallentschädigungen deckt Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absagen von Veranstaltungen aus sanitarischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.

Will ein/e Kulturschaffende/r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

Kausalität
Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind.

Beweismass
Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

Gesuchsfrist
Gesuche sind wenn möglich bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 bei der Kulturförderung des Kantons Schwyz einzureichen.

Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht
Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.